



Allgemeine Informationen zum Wohnberechtigungsschein (WBS) in Nordrhein-Westfalen

Wer kann einen WBS erhalten?

Einen WBS können Personen beantragen, die einen gemeinsamen Haushalt bewohnen. Als haushaltsangehörig gelten auch Personen, die alsbald dem Haushalt angehören werden.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze in Nordrhein-Westfalen beträgt zur Zeit:

Für einen Ein-Personen-Haushalt	23.540,00 €
Für einen Zwei-Personen-Haushalt	28.350,00 €
Für jede weitere zu Haushalt zu rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um	6.530,00 €
Für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere	860,00 €

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Für die Berechnung wird in der Regel das Brutto-Jahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene und laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt. Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sollte eine vollständig ausgefüllte Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber (Vordruck) eingereicht werden. Im Einzelfall können auch schlüssige vollständige Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers berücksichtigt werden.

Es sind alle Einkünfte nachzuweisen.

Dazu zählen unter anderem:

- Gehalt
- Arbeitslosengeld / Bürgergeld
- Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss
- Rente oder Pension
- Minijob-Einkommen
- ausländische Einkünfte

Gegebenenfalls muss auch bezogenes Krankengeld angegeben werden, um einkommensfreie Zeiten nachzuweisen.

Zum Jahreseinkommen gehören nicht:

- Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3-5 des Einkommenssteuergesetzes
- Einkünfte einer zu betreuenden, hilflosen Person im Sinne des § 33b Absatz 6 Satz3 Einkommenssteuergesetzes

Welche Abzugsbeträge gibt es?

1. Pauschale Abzugsbeträge

Steuern	12,00 %
Beiträge zur Krankenversicherung	12,00 %
Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	12,00 %

2. Freibeträge bei Schwerbehinderung und / oder Pflegebedürftigkeit

• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1	330,00 €
• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder • für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80	665,00 €
• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder • für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder • für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	1.330,00 €
• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder • für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	2.100,00 €
• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder • für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 oder • für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	4.500,00 €
• Für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 oder • für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80	5.830,00 €

3. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsverpflichtungen gem. Unterhaltstitel / Bescheid oder beurkundeter Vereinbarung	In nachgewiesener Höhe
Bei Vorlage sonstiger Nachweise für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten	max. 8.000,00€
Bei Vorlage sonstiger Nachweise für andere nicht zum Haushalt rechnende Personen	max. 4.000,00€
Für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist	max. 4.000,00€

4. Werbungskosten

Pauschale bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit	1.230,00 €
Pauschale bei Einnahmen aus Arbeitslosengeld I, Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezügen, Renten	102,00 €
Vom Finanzamt anerkannte höhere Werbungskosten	In nachgewiesener Höhe

5. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren werden beim Finanzamt als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Vorlage des Steuerbescheides können hier 2/3 der Aufwendungen (maximal 4.000,00€ je Kind) abgesetzt werden. Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die entsprechenden Belege über die Ausgaben vorzulegen.

6. Sonstige Frei – und Abzugsbeträge

Für einen 2-Personen-Haushalt	4.000,00 €
Für junge Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften (nicht älter als 40 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiratet)	4.000,00 €

Wie groß darf die Wohnung sein?

Die Wohnungsgröße ist in erster Linie von der Anzahl haushaltsangehöriger Personen abhängig, die einen WBS beantragen. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen:

Für Alleinstehende	bis 50 m ²
Für 2-Personen-Haushalte	bis 65 m ² oder 2 Räume
Für 3-Personen-Haushalte	bis 80 m ² oder 3 Räume
Für 4-Personen-Haushalte	bis 95 m ² oder 4 Räume
Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 m ²	
Eine geringfügige Überschreitung um bis zu 5 m ² Wohnfläche ist zulässig	
Bei besonderen Bedürfnissen wird eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m ² oder ein zusätzlicher Wohnraum zugebilligt, z.B. Alleinerziehende mit einem Kind ab dem 6. Lebensjahr, Blinde, Rollstuhlfahrer, jungen Ehepaaren.	

Gültigkeitsdauer des WBS

Der WBS wird auf Antrag für die Dauer eines Jahres ausgestellt und berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen.

Wo beantrage ich den WBS?

Den allgemeinen WBS für Nordrhein-Westfalen können Sie bei jeder Stadtverwaltung in Nordrhein-Westfalen beantragen. Sinnvollerweise sollten Sie sich an die Verwaltung Ihres Wohnortes wenden. Einen gezielten WBS können Sie dagegen nur bei der Verwaltung der Stadt beantragen, in welcher sich die Wohnung, die Sie anmieten möchten, befindet.

Stadt Hattingen
Fachbereich Soziales und Wohnen
Abteilung Wohnen
Hüttenstr. 43
45525 Hattingen

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag: 09.00 – 11.00 Uhr

Besuchszeiten:

Nur nach vorheriger telefonischer
Terminvereinbarung

Tel.: 02324 – 204 5514
02324 – 204 5548

E-Mail: wbs@hattingen.de

Internet: www.hattingen.de